

Wirtschaftshilfe / Überbrückungshilfe

Die 2. Phase der Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von vier Monaten (September bis Dezember 2020), welches zum Ziel hat, Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abzumildern.

Das Programm wird für Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern in Nordrhein-Westfalen mit der NRW Überbrückungshilfe Plus ergänzt.

➤ Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten

- Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019 erhalten. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats. Gezahlt werden soll sie für jede angeordnete Lockdown-Woche.
- Bei jungen Unternehmen, die nach November 2019 gegründet worden sind, gelten die Umsätze von Oktober 2020 als Maßstab. Soloselbstständige haben das Wahlrecht, auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde zu legen.

➤ Wirtschaftshilfe für größere Unternehmen (> 50 Mitarbeiter)

- Für größere Unternehmen gelten für die Bemessungsgrundlage der Wirtschaftshilfe abweichende Prozentanteile vom Vorjahresumsatz.
- Die Höhe wird im Einzelnen anhand beihilferechtlicher Vorgaben ermittelt.
- Anderweitige Hilfen für den Zeitraum - wie beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe - werden vom Erstattungsbetrag abgezogen. Mögliche spätere Leistungen aus der Überbrückungshilfe werden angerechnet.

➤ Neu ist:

- Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen
 - mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,
 - oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum (bisher Umsatzeinbruch von 60% in April und Mai 2020)
- Auch entfällt mit der 2. Phase der Überbrückungshilfe die sogenannte KMU-Schwelle:
 - wonach innerhalb der 1. Phase bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten nur max. 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten nur max. 15.000 Euro förderfähig waren. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat. Damit können Unternehmen je nach Höhe betrieblicher Fixkosten für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten.
- Darüber hinaus erhöht sich die monatliche Fixkostenerstattung (jeweils Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat):
 - 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten)
 - 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten)
 - 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und unter 50% (bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch)
- Die Personalkostenpauschale wurde von 10 % auf 20 % erhöht

Wie sollen die Umsätze berechnet werden?

Die Umsätze eines Unternehmens vom November 2019 sind in der Regel versteuert und dokumentiert. Davon abgezogen würden die staatlichen Leistungen wie die Sozialbeiträge für Kurzarbeiter und schon geflossene Hilfen. Unternehmen, die es im vergangenen November noch gar nicht gab, sollen einen anderen Monatsumsatz als Referenz angeben können - etwa den Oktober, wo es schon kühler und feuchter ist. Betriebe und auch Selbstständige mit stark schwankenden Umsätzen sollen einen Durchschnitt aus den Einnahmen mehrerer Monate angeben können.

Wo kann man Wirtschafts- und Überbrückungshilfe beantragen?

Die Antragsstellung ist ab sofort durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt möglich.

- **Anträge können bis zum 31.12.2020 gestellt werden!**

- **Mehr Informationen**
 - Das Bundesprogramm der Überbrückungshilfe sieht vor, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge nicht abgedeckt werden.
 - Zwar wurde der Zugang zum Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) über den 30. September 2020 hinaus verlängert, jedoch fallen viele Unternehmensinhaber, Freiberufler und Solo-Selbstständige durchs Raster. Ihnen soll durch die NRW Überbrückungshilfe Plus geholfen werden. Es handelt sich dabei um eine branchenübergreifende Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn). Sie erhalten, sofern Sie die Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe des Bundes erfüllen, eine zusätzliche Förderung i. H. v. 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate im Zeitraum Juni bis August 2020 (maximal 3.000 Euro) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen.

- **Aktuelle Fakten zur Überbrückungshilfe finden sich hier:**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>

Welche Hilfen gibt es noch?

Liquidität durch KfW-Schnellkredite

- Einen KfW-Schnellkredit können künftig auch Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten beantragen. Dadurch sollen Unternehmen bei ihrer Hausbank schnell und unkompliziert einen Kredit von bis zu 300.000 Euro erhalten können - abhängig von ihrem Umsatz im Jahr 2019. Das Risiko dafür übernimmt der Bund.
- Betroffene Unternehmen können auch einen Schnellkredit für Anschaffungen und laufende Kosten bei der staatlichen Förderbank KfW beantragen - neu ist dies auch für Firmen mit weniger als zehn Beschäftigten. Die Garantie bei diesen Krediten für kleine Betriebe in Höhe von bis zu 300.000 Euro übernimmt zu 100 Prozent der Staat. Die Schnellkredite - bis zu 500.000 Euro sind es etwa für Betriebe mit mehr als zehn und weniger als 50 Beschäftigten - haben eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren, der Zinssatz beträgt 3,0 Prozent. Zwei tilgungsfreie Jahre zu Beginn sind möglich.

<https://corona.kfw.de>